



# Rat der Stadt Haan

## Ausschuss für Feuerschutz und Ordnungsangelegenheiten

### 6. Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Ordnungsangelegenheiten der Stadt Haan

am Donnerstag, den 24.11.2022, um 17:00 Uhr

#### Beantwortung von Anfragen

hier: Anfrage der WLH-Fraktion vom 08.11.2022 – Lärmbelästigung Grundschule Mittelhaan – geänderte Niederschrift FOA vom 31.08.2022 – Problem Vollzugsdefizit?

#### Antwort der Verwaltung (in rot eingefärbt):

(...)

Aufgrund dieses geänderten Protokolls und der Sitzungsvorlage, hier:  
*„.... Frau Kotthaus erläuterte für das Ordnungsamt, dass es in Haan keinen kommunalen Ordnungsdienst gäbe und der Außendienst im Schwerpunkt mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs betraut sei.....“*

sollte sich nun der FOA inhaltlich mit der Fragestellung beschäftigen, ob es sich hier nicht um ein reines Vollzugsdefizit der Ordnungsbehörde handelt, welche Ihren Aufgabenschwerpunkt selbstständig in den Bereich des ruhenden Verkehrs legte, obwohl dies durch §1 OBG NRW anders festgelegt ist.

**§ 1 OBG regelt die generelle Zuständigkeit der Ordnungsbehörde in dem dieser folgendes normiert:**

- (1) Die Ordnungsbehörden haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr).
- (2) Die Ordnungsbehörden führen diese Aufgaben nach den hierfür erlassenen besonderen Gesetzen und Verordnungen durch. Soweit gesetzliche Vorschriften fehlen oder eine abschließende Regelung nicht enthalten, treffen die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz.
- (3) Andere Aufgaben nehmen die Ordnungsbehörden nach den Vorschriften dieses Gesetzes insoweit wahr, als es durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist.

**Das Verbot einer Schwerpunktsetzung ist hieraus nicht ersichtlich.**

Um im FOA umfassend fachlich diskutieren zu können, bitte ich die internen Regelungen zur Rufbereitschaft innerhalb des Dezernats für Ordnung & Sicherheit, wie es diese auch im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach PsychKG erfordert, mit der dazugehörigen DA zu versenden. Da wir auch viele „jüngere“ Rats- und Ausschussmitglieder haben, sind diese nicht allen bekannt.

Mit E-Mail vom 6. August 2014 hatte Ihnen Herr Rennert bereits mitgeteilt, dass es sich bei Dienstabweisungen um dienstrechtliche Angelegenheiten handelt, die bei einer konkreten Ausgestaltung von Dienstverhältnissen einzelner Personen als Interna behandelt werden. Die ordnungsbehördlichen Rufbereitschaft in Haan gilt für die Bearbeitung außergewöhnlicher Ereignisse/Gefahrenlagen sowie Einsätze aufgrund des PsychKG NRW außerhalb der üblichen Dienstzeiten. Die Inanspruchnahme der Rufbereitschaft wird durch die bekannten Notrufdienste ausgelöst und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entgolten. Die die Einzelheiten regelnde Dienstabweisung wurde 2022 basierend auf einem Entwurf der KoPart überarbeitet und aktualisiert. Sie enthält u.a. Regelungen zur Zuständigkeit der/des Diensthabenden der Rufbereitschaft, der Erreichbarkeit und Dokumentation.

Dass wir als Fraktion nicht in die innere Organisation Ihres Dezernats eingreifen können, nur Sie alleine dies regeln können, ist uns bekannt. Wir verstehen den Forderungskatalog / Bürgerantrag der AnwohnerInnen aber als einen „Hilferuf“, dass wir hier ggf. vorhandene Defizite diskutieren sollten, um so fachliche Impulse setzen zu können, welche ein Überdenken der aktuellen Arbeitsabläufe hervorruft.

(...)